

KOPIE



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel (Broilereltern-tieraufzucht) mit einer Kapazität von insgesamt 84.000 Tierplätzen für Junghennen inklusive Junghähnen bis zu einem Lebensalter von max. 19 Wochen, darunter 76.000 Tierplätze für Junghennen und 8.000 Tierplätze für Junghähne,

am Standort 06369 Südliches Anhalt, OT Lennewitz

für die Firma

WIMEX
Agrarprodukte Import und Export GmbH
Feldstraße 5
06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf

vom 08.09.2010
Az: 402.2.3-44008/09/137
Anlagen-Nr. 7176

zugestellt am 09.09.2010 

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 7
III	Nebenbestimmungen	Seite 7
	1 Allgemeines	Seite 7
	2 Bauordnungsrecht	Seite 7
	3 Brand- und Katastrophenschutz	Seite 9
	4 Immissionsschutz	Seite 11
	5 Arbeitsschutz	Seite 12
	6 Bodenschutz	Seite 16
	7 Wasserrecht	Seite 16
	8 Veterinärrecht	Seite 17
	9 Naturschutz	Seite 18
	10 Instandhaltung und Verkehrssicherung des Zufahrtsweges	Seite 20
	11 Betriebseinstellung	Seite 20
IV	Begründung	Seite 21
	1 Antragsgegenstand	Seite 21
	2 Genehmigungsverfahren	Seite 21
	2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 22
	2.2 UVP-Einzelfallprüfung	Seite 74
	3 Entscheidung	Seite 78
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 78
	4.1 Allgemeines	Seite 78
	4.2 Planungsrecht	Seite 78
	4.3 Bauordnungsrecht	Seite 80
	4.4 Brand- und Katastrophenschutz	Seite 81
	4.5 Immissionsschutz	Seite 82
	4.5.1 Luftreinhaltung	Seite 82
	4.5.2 Lärmschutz	Seite 84
	4.6 Arbeitsschutz	Seite 85
	4.7 Bodenschutz	Seite 85
	4.8 Wasserrecht	Seite 86
	4.9 Veterinärrecht	Seite 87
	4.10 Abfallrecht	Seite 87
	4.11 Naturschutz	Seite 87

4.12	Instandhaltung und Verkehrssicherung des Zufahrtsweges	Seite 90
4.13	Anbindung des Zufahrtsweges an die L 142	Seite 90
4.14	Landwirtschaft	Seite 91
4.15	Betriebseinstellung	Seite 91
5	Kosten	Seite 91
6	Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite 91
V	Hinweise	Seite 92
1	Allgemeines	Seite 92
2	Immissionsschutz	Seite 92
3	Bauordnungsrecht	Seite 93
4	Brand- und Katastrophenschutz	Seite 94
5	Denkmalschutzrecht	Seite 94
6	Arbeitsschutz	Seite 94
7	Bodenschutz	Seite 95
8	Wasserrecht	Seite 95
9	Abfallrecht	Seite 96
10	Vermessungs- und Geoinformationsrecht	Seite 97
11	Zuständigkeiten	Seite 97
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 98
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	Seite 99
ANLAGE 2	Rechtsquellen	Seite 104
ANLAGE 3	1 Ordner Antragsunterlagen – Prüfungsduplikat	

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 4 BImSchG i. V. m. der Nr. 7.1b in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

WIMEX
Agrarprodukte Import und Export GmbH
Feldstraße 5
06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf

vom 12.10.2009 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 04.11.2009) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 12.04.2010 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel (Broilereltern-tieraufzucht) mit einer Kapazität von insgesamt 84.000 Tierplätzen für Junghennen inklusive Junghähnen bis zu einem Lebensalter von max. 19 Wochen, darunter 76.000 Tierplätze für Junghennen und 8.000 Tierplätze für Junghähne, und den dazugehörigen Nebeneinrichtungen,

bestehend aus den Betriebseinheiten (BE)

- BE 10.01 – Stall 1: 8.000 Tierplätze für Junghähne in Bodenhaltung mit den dazugehörigen Tränk-, Fütterungs-, Lüftungs- und Heizeinrichtungen,
- BE 10.02 – Stall 2: 19.000 Tierplätze für Junghennen in Bodenhaltung mit den dazugehörigen Tränk-, Fütterungs-, Lüftungs- und Heizeinrichtungen,
- BE 10.03 – Stall 3: 19.000 Tierplätze für Junghennen in Bodenhaltung mit den dazugehörigen Tränk-, Fütterungs-, Lüftungs- und Heizeinrichtungen,
- BE 10.04 – Stall 4: 19.000 Tierplätze für Junghennen in Bodenhaltung mit den dazugehörigen Tränk-, Fütterungs-, Lüftungs- und Heizeinrichtungen,
- BE 10.05 – Stall 5: 19.000 Tierplätze für Junghennen in Bodenhaltung mit den dazugehörigen Tränk-, Fütterungs-, Lüftungs- und Heizeinrichtungen,
- BE 10.6 – Mischfuttersilos: 3 baugleiche Silobehälter mit je 40 m³ Fassungsvermögen am Stall 1,
- BE 10.07 – Flüssiggasbehälter: 10 baugleiche Lagerbehälter mit einer Füllmenge von je 2,9 t, je 2 Behälter an den Ställen 1 bis 5 und 1 Lagerbehälter mit einer Füllmenge von 1,2 t am Sozialcontainer,
- BE 10.8 – Sammelbehälter Reinigungsabwasser: 5 baugleiche Behälter mit einem Fassungsvermögen von 10,8 m³, je 1 Behälter an den Ställen 1 bis 5,
- BE 10.9 – Kadavercontainer: 1 Kadavercontainer (Kühlbox mit Container) im Eingangsbereich des Anlagengeländes;

sowie dem dazugehörigen Sozialcontainer am Verbinder 1; den dazugehörigen mit Asphalt befestigten Wirtschaftsflächen an den westlichen Giebelseiten der Ställe 1, 2 und 4, an den östlichen Giebelseiten der Ställe 3 und 5, an der östlichen Giebelseite von Stall 1, die in die Sammelbehälter für Stallreinigungsabwasser entwässern und der Abstellung

der Transportfahrzeuge für Geflügelmist dienen; einem Feuerlöschteich und den sonstigen Verkehrs- und Wegeflächen,

auf dem Grundstück in 06369 Südliches Anhalt, OT Lennewitz,

Gemarkung: Zehbitz,
Flur: 6,
Flurstücke: 1000, 1001, 1002, 1003

erteilt.

- 2 In die Genehmigung sind folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - die Zulassung einer Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Vorschriften des § 29 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA,
 - die straßenrechtliche Zustimmung zum Ausbau der Anbindung des Zufahrtsweges an die Landesstraße L 142 nach § 28 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA),
 - die naturschutzrechtliche Zulassung für Eingriffe in Natur und Landschaft nach §§ 15, 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- 3 Die Genehmigung schließt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von den befestigten Flächen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser nicht ein.
- 4 In dem Genehmigungsverfahren ist auf Antrag vom 12.10.2009 einschl. der Änderung vom 04.02.2010 gemäß § 8a BImSchG mit Bescheid vom 28.07.2010 vorläufig zulassen worden, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
- 5 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, der zuständigen Genehmigungsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel, welches die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sichert, vorzulegen. Die Geeignetheit des Sicherungsmittels muss von der Genehmigungsbehörde schriftlich bestätigt werden. Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft erbracht, darf mit dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim zuständigen Amtsgericht durch Übergabe einer Kopie des Hinterlegungsscheines an die zuständige Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Rechtsträgers der Genehmigungsbehörde, nach der geltenden Gesetzeslage: zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, zu leisten.

Die Sicherheitsleistung kann in den nach § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) genannten Arten erbracht werden. Je nach gewähltem Mittel sind die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Erfolgt die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft, ist diese bei dem für den Anlagenstandort zuständigen Amtsgericht unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einredfrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der Anlage (in Teilen oder im Ganzen), hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe (29.000 €) zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber/ Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung, insbesondere hinsichtlich der anschließenden Pflegemaßnahmen erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurück gegeben bzw. ausgekehrt. Bei Bürgschaft erfolgt auf Antrag eine Erklärung gegenüber dem Amtsgericht, dass die Bürgschaftsurkunde dem Schuldner/dem Bürgen herausgegeben werden darf.

Es ist eine Sicherheit in Höhe von 29.000 € zu leisten.

- 6 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Junghennenaufzuchtanlage erst erfolgen darf, wenn die Anbindung des Zufahrtsweges an die Landesstraße L 142 entsprechend der bestätigten Ausführungsplanung ausgebaut worden ist.
- 7 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Junghennenaufzuchtanlage erst erfolgen darf, wenn die Rückbauverpflichtungserklärung nach 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), dass Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, mittels Baulast nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB in das Baulastenverzeichnis der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingetragen worden ist.
Der Eintragungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde vor Nutzungsaufnahme vorzulegen.
- 8 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises für die Holz-Fachwerkbinderkonstruktion und der Ausführungsunterlagen, welche noch nicht Bestandteil der bauaufsichtlichen Prüfung waren, ergibt.
- 9 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 30.09.2013 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 10 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 11 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH.